

Stenographisches Protokoll.

59. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. Freitag, den 25. Mai 1923.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeige (825).

Aufschriften der Bundesregierung: Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefaßte Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse): 1. Übereinkommen zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung; 2. Übereinkommen zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschecho-Slowakei, betr. die Ausscheidung von Guthaben und Depots aus der Gebahrung des Postsparkassenamtes in Wien; 3. Erhöhung des Spielkartenstempels; 4. Karitative Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegervitwen und Kriegervaisen; 5. Personalsteuernovelle vom Jahre 1923 (825).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Übereinkommen zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Berichterstatter Ing. Fufel (825) — Kein Einspruch (826).

2. Übereinkommen zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschecho-Slowakei, betr. die Ausscheidung von Guthaben und Depots aus der Gebahrung des Postsparkassenamtes in Wien — Berichterstatter Walcher (826) — Kein Einspruch (826).

3. Erhöhung des Spielkartenstempels — Berichterstatter Hofsch (826) — Kein Einspruch (826).

4. Karitative Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegervitwen und Kriegervaisen — Berichterstatter Hofsch (826) — Kein Einspruch (826).

5. Personalsteuernovelle vom Jahre 1923 — Berichterstatter Dr. Schwinner (826) — Kein Einspruch (828).

Vorsitzender Dr. Rehr! eröffnet die Sitzung um 5 Uhr 5 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 18. Mai als genehmigt.

Entschuldigt ist Schnofl.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrate gefaßte Beschlüsse, beziehungsweise Gesetzesbeschlüsse mit:

1. Übereinkommen zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung; 2. Übereinkommen zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem

Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschecho-Slowakei, betr. die Ausscheidung von Guthaben und Depots aus der Gebahrung des Postsparkassenamtes in Wien; 3. Erhöhung des Spielkartenstempels; 4. Karitative Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegervitwen und Kriegervaisen; 5. Abänderungen des Personalsteuergesetzes (Personalsteuernovelle vom Jahre 1923).

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen, der Vorberatung darüber gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt hat.

Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschlußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, wird sein Antrag mit Zweidrittelmehrheit angenommen und zur T. D. übergegangen.

Der erste Gegenstand derselben ist sonach der Beschluß des Nationalrates, betr. das Übereinkommen zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Berichterstatter Ing. Fufel: Das vorliegende Übereinkommen soll eine Doppelbesteuerung vermeiden. Es wurde auf der römischen Konferenz von Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien und Jugoslawien unterfertigt. Die Tschecho-Slowakei verweigerte die Unterfertigung; es ist dieser Umstand jedoch bedeutungslos, da mittlerweile ein detaillierter Steuervertrag mit diesem Staat in Kraft getreten ist.

Der römische Vertrag ist keine vollständige Lösung sämtlicher einschlägigen Fragen, sondern läßt wichtige und einschneidende Fragen offen. Die mittlerweile zustande gekommenen detaillierten Steuerverträge mit der Tschecho-Slowakei, dem Deutschen Reich und Polen lösen diese Fragen.

Da der römische Vertrag wichtige Grundsätze festlegt und hiedurch eine Grundlage für die Vereinigung vieler ohne Vertragsregelung nicht

lösbarer Steuerfälle bietet, kommt demselben wesentliche Bedeutung zu.

Nach Artikel 11 bleiben die bereits abgeschlossenen sowie die zukünftigen Verträge unberührt. Das Übereinkommen ist für die Ratifikation geeignet und der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten stellt daher den Antrag, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. D. ist der Beschluß des Nationalrates, betr. das Übereinkommen zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschecho-Slowakei, betr. die Auscheidung von Guthaben und Depots aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien.

Berichterstatter **Walcher**: Hoher Bundesrat! Heute wurde im Nationalrat ein Gesetz beschlossen, welches ein Übereinkommen zwischen Österreich und den Sukzessionsstaaten darstellt. Dieses Übereinkommen betrifft die Liquidierung der alten österreichischen Postsparkasse. Die ersten Verhandlungen gestalteten sich schwierig, weil die Inhaber von Depots in der alten Postsparkasse die Valorisierung verlangten. Wenn nun auch in der alten österreichischen Postsparkasse große Reserven vorhanden sind, so wäre die Erfüllung dieses Wunsches doch gleichbedeutend mit der Gefährdung der Existenz der alten österreichischen Postsparkasse. Schließlich hat man sich aber geeinigt, die Depotsinhaber haben eingesehen, daß ihr Wunsch eine Gefährdung für die österreichische Postsparkasse wäre und sind von ihrem Vorhaben abgestanden. Nach dem Postsparkassengesetz vom Jahre 1882 muß der österreichische Staat die Haftung für die Depots und Einlagen übernehmen. Auf Grund dieses Übereinkommens wird diese Haftung beseitigt. Da das Übereinkommen für Österreich manche Vorteile bietet, hat der volkswirtschaftliche Ausschuss beschlossen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Erhöhung des Spielkartenstempels.

Berichterstatter **Hofsch**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat die Erhöhung des Spielkartenstempels beschlossen. Das Spielabgabengesetz vom 14. Mai 1920 ist nämlich am 31. März außer Kraft getreten. An eine Verlängerung desselben wird nicht mehr gedacht, weil die Einhebungskosten nahezu so viel betragen, als die Einnahmen ausmachten. Um aber für die Zukunft einen Ersatz für die Kriegsbeschädigtenfürsorge zu schaffen, hat der Nationalrat beschlossen, den Spielkartenstempel von 2000 auf 4000 K zu erhöhen, was eine jährliche Einnahme

ergeben wird, die auf 500 bis 700 Millionen geschätzt wird. Der Finanzminister kann Übergangsbestimmungen wegen Nachstempelung der bereits gestempelten, aber noch nicht zum Spiel verwendeten Karten erlassen. Das Gesetz tritt am 15. Juni 1923 in Kraft. Da dieses Gesetz eine Fürsorgemaßnahme für alle diejenigen Personen bedeutet, welche durch die Kriegsverhältnisse zu Schaden gekommen sind, beantragt der wirtschaftliche Ausschuss, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Punkt der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die karitative Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegermittwen und Kriegervaisen.

Berichterstatter **Hofsch**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz betrifft die karitative Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegermittwen und Kriegervaisen und steht im Zusammenhange mit dem Gesetz über die Erhöhung des Spielkartenstempels. Die mit der Durchführung des Spielabgabengesetzes gemachten Erfahrungen ließen bekanntlich eine Verlängerung dieser Einrichtung nicht wünschenswert erscheinen, zumal diese Abgabe auf die Dauer als lästiger Zwang empfunden wurde und damit die allgemeine Sympathie für die Kriegsoffer zu beeinträchtigen drohte. Durch die Nichtverlängerung des Gesetzes ergab sich aber die Notwendigkeit, für die Aufbringung der zur Vorsehung der karitativen Kriegsbeschädigtenfürsorge unerläßlichen Mittel auf andere Weise vorzusorgen. Dies soll durch Bereitstellung von Bundesmitteln in den Bundesvoranschlägen erfolgen. Im Sinne des § 1 des vorliegenden Gesetzes sollen im Jahre 1923 400 Millionen und im Jahre 1924 500 Millionen dem Kriegsofferfonds für die Kriegsbeschädigten, die Kriegermittwen und Kriegervaisen zur Verfügung gestellt werden. Bezüglich der Verwendung dieser Mittel, die das Ministerium für soziale Verwaltung zu überwachen hat, ist ein Beirat aus Vertretern der Invalidenorganisation, der Kriegermittwen und der Jugendfürsorgeorganisationen beizuziehen. Nähere Bestimmungen über den Beirat können auch im Verordnungswege getroffen werden. Die Wirksamkeit des Gesetzes endet am 31. Dezember 1925. Im Namen des wirtschaftlichen Ausschusses stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist: Gesetzesbeschluß des Nationalrates über einige Änderungen des Personalsteuergesetzes (Personalsteuernovelle vom Jahre 1923).

Berichterstatter **Dr. Schwimmer**: Hohes Haus! Vor uns liegt eine Novelle zum Einkommensteuergesetz. Wenn wir Novellen zu Gesetzen sehen, welche uns das Bundesfinanzministerium vorlegt, so erfaßt uns eine gelinde Besorgnis auf

Grund der dreijährigen Erfahrungen, die wir diesbezüglich haben, und insbesondere auf Grund der Erfahrungen, die wir in letzter Zeit mit den verschiedenen vom Finanzministerium herausgegebenen Verordnungen machen mußten. Ich darf nur hinweisen auf die Warenumsatzsteuer, die bisher 21 Verordnungen in einem Monat geboren hat, welche heute zum größten Teil wieder aufgehoben sind, so daß eine Verordnung der andern widerspricht und derzeit die ganze Basis der ursprünglichen Warenumsatzsteuer eigentlich vollständig in der Luft hängt. Ich darf weiters verweisen auf die Vermögensabgabe und die vielen Durchführungsverordnungen, die dazu erschienen sind. Die Folge davon war, daß die Steuerbehörden selbst sich nicht mehr ausgekannt haben. Ich darf verweisen auf das Gesetz über die Zwangsanleihen und die vielen Durchführungsverordnungen, die dazu erschienen sind. Ich darf ferner verweisen auf die Voreinzahlungsgeetze, die zur Folge hatten, daß kein Mensch mehr wußte, was er eigentlich voreinzahlen hat. Ich darf schließlich verweisen auf das Steuervereinfachungsgesetz, welches unzählige Härten und Unklarheiten enthalten hat, und es ist nur ein Glück, daß dieses Gesetz heute zum größten Teil obsolet geworden ist und nicht mehr die Basis der jetzigen Voreinzahlung um Steuervereinfachung bildet.

Was nun die vorliegende Novelle betrifft, so beschäftigt sie sich mit einer Reihe von Bestimmungen, welche zum größten Teil durch die Geldentwertung notwendig geworden sind, und mit einigen anderen Maßnahmen, die zu billigen und zu loben sind. Wenn ich die einzelnen Hauptstücke des Einkommensteuergesetzes durchgehe, kann ich darauf hinweisen, daß im II. Hauptstücke bezüglich der besonderen Erwerbsteuer eine Neuregelung der Verhältnisse der Gesellschaften mit beschränkter Haftung durchgeführt worden ist, daß ferner im III. Hauptstück über die Rentensteuer im großen und ganzen der Betrag von 8400 K durch die Steuereinheiten ersetzt worden ist und daß die Einrichtung getroffen wurde, daß bezüglich der Jagdpachtzinslinge künftighin die Gemeinden die Rentensteuer einzuheben haben, daß ferner beim IV. Hauptstücke bezüglich der Einkommensteuer selbst verschiedene Valorisierungsmaßnahmen in der Steuerstala durchgeführt worden sind.

Hier ist auch bestimmt worden, daß das sogenannte Existenzminimum 600 Steuereinheiten betragen soll. Es muß wohl darauf hingewiesen werden, daß dies eine zu niedrige Grenze ist. Denn wenn diese 600 Steuereinheiten mit dem jetzt geltenden Satz von 10.000 K oder dem heute im Hauptausschusse beschlossenen Satz von 12.000 oder 14.000 K multipliziert werden, so ergibt sich ein Existenzminimum von zirka 450 bis 500 Goldkronen, während vor dem Krieg ein Existenz-

minimum von 1200 Goldkronen in Geltung war. Bei einer der nächsten Novellen, die ja jetzt schon wieder angekündigt werden, wird es notwendig sein, eine Erhöhung des Existenzminimums durchzuführen.

Im V. Hauptstück, welches von der Steuerhinterziehung handelt, wurden ebenfalls verschiedene Valorisierungen vorgenommen. Im VI. Hauptstück, betr. die allgemeinen Bestimmungen wurde die Möglichkeit gegeben, daß der Finanzminister Steuerpflichten begründet, wenn durch internationale Gesetze die Möglichkeit gegeben ist, daß das Besteuerungsrecht für unseren Staat verloren geht.

Im Artikel II wurden die Strafbestimmungen zum Teil valorisiert, und zwar teilweise mit dem 200fachen, teilweise mit dem 250fachen Betrag.

Der Artikel III handelt abermals von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung und in dieser Hinsicht muß darauf hingewiesen werden, daß das alte Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom Jahre 1906 durch diese Personaleinkommensteuernovelle eigentlich eine Novellierung erfährt. Das ist ungefähr so, wie wenn ich zum Beispiel im Sanitätsgesetz plötzlich einen Paragraphen über die Förderung der Kunstdüngererzeugung oder sonst irgendeine ähnliche Materie einschalte. Kein Mensch wird eine Änderung des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in einer Personaleinkommensteuernovelle suchen und man wird infolgedessen niemals recht wissen, was eigentlich in Bezug auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung rechtens ist.

Von großer Wichtigkeit und begrüßenswert sind die Artikel IV und V dieses Gesetzes. Beide Artikel gelten nur für das Jahr 1922 und müssen für das folgende Jahr eine Neuregelung erfahren. Artikel IV handelt von den Empfängern von Dienstbezügen und setzt fest, daß die Dienstbezüge und andererseits das Nebeneinkommen, beziehungsweise das Kapitaleinkommen, welches jemand nebst den Dienstbezügen noch hat, gesondert veranlagt werden können, so daß die bisherige Härte, daß beide Beträge zusammengezählt werden können und der Betreffende dann sozusagen in die Stufe der Milliardäre hinaufrückt, beseitigt wird. Es hat bisher bekanntlich Fälle gegeben, wo jemand zum Beispiel ein Dienst Einkommen von 2 Millionen monatlich, also 24 Millionen pro Jahr, und außerdem 1000 K Kapitaleinkommen hatte, aber infolge der Addition dieser beiden Beträge schließlich, nachdem für die Dienstbezüge sein Dienstgeber aufgefunden ist, für diesen Betrag von 1000 K, den er aus dem Kapitaleinkommen bezogen hat, eine Steuer von 3000 oder 4000 K entrichten mußte. Es wurde jetzt eine Abgrenzung der Dienstbezüge von 4000 Steuereinheiten — das sind derzeit 40 Millionen — und eine Abgrenzung des Nebeneinkommens,

beziehungsweise Kapitaleinkommens von 300 Steuereinheiten vorgenommen.

Der Artikel V endlich enthält eine Materie, die in der letzten Zeit sehr oft in der Presse und Öffentlichkeit erörtert worden ist, nämlich die Aufwertung der Warenlager. Diesbezüglich will das Gesetz eine kleine Milderung der Gefahr herbeiführen, daß Scheingewinne zu einer Wegsteuerung des Kapitals und der Substanz führen könnten. Es ist die Möglichkeit geboten, daß die Bewertung der Warenlager mit dem doppelten Betrage des Schätzwertes erfolgt, und in außerordentlich berücksichtigungswerten Fällen kann die Bewertung sich bis auf das Fünffache erhöhen. Das wird zwar in manchen Fällen noch immer eine große Ungerechtigkeit bedeuten, ist aber jedenfalls eine Milderung des bisherigen Zustandes.

Der Artikel VI enthält die Ermächtigung für das Finanzministerium, eine neue Textausgabe zu veranstalten, ich glaube aber, daß höchstwahrscheinlich bis zu dem Zeitpunkte, wo diese Textausgabe das Licht der Welt erblicken wird, schon wieder eine oder mehrere Novellierungen des Einkommensteuergesetzes stattgefunden haben werden.

Artikel VII enthält die Bestimmungen über die Zeitpunkte des Inkrafttretens der einzelnen Punkte der Novelle.

Interessanter noch als das, was in der Novelle steht, ist alles das, was in der Novelle nicht enthalten ist. Es gibt eine ganze Reihe von Bestimmungen des geltenden Einkommensteuergesetzes,

welche dringend einer Abänderung bedürften. Ich verweise nur auf den § 159 a, auf die derzeitige Konstruktion der sogenannten Konjunkturgewinnsteuer, die keine Konjunktur und keinen Gewinn beinhaltet und daher geradezu gegen den gesunden Menschenverstand verstößt. Eine Änderung dieser Bestimmung sehen wir in dieser Novelle noch nicht. Ebenso ist es mit verschiedenen anderen Bestimmungen, die ich auch teilweise in dem Antrage berührt habe, den ich leztlich hier im Hause gestellt habe. Seitens des Finanzministeriums ist in Aussicht genommen, daß in dieser Hinsicht demnächst eine neue Novelle das Licht der Welt erblicken soll.

Wenn man dieses Gesetz einer Kritik unterzieht, ist natürlich die Frage aufzuwerfen, ob man dagegen Einspruch erheben soll. Ein Einspruch ist selbstverständlich nicht zu erheben, denn man muß mit dem Wenigen, das hier geboten ist, zufrieden sein. Man müßte eigentlich Einspruch dagegen erheben, daß das Gesetz nicht mehr enthält, daß es nicht auch jene Dinge enthält, die schon längst geregelt sein sollten, es aber noch immer nicht sind. Namens des wirtschaftlichen Ausschusses kann ich den Antrag stellen, einen Einspruch gegen dieses Gesetz nicht zu erheben.

Der Antrag wird angenommen und zum Schluß der Sitzung geschritten.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 5 Uhr 30 Min. nachm.